

Corona-Sonderprogramme für Betriebe

Schlussrechnungen – Rückzahlungen – Zinsen

Anbei finden Sie eine mit der NBank abgestimmte Übersicht zu den für Handwerksbetriebe relevanten Corona Sonderprogrammen mit dem Schwerpunkt auf

- **Schlussabrechnungen,**
- **Rückzahlungen bei Überkompensation,**
- **Zinszahlungen.**

Die NBank hat zudem auf ihrer Internetseite [Übersichten](#) („ausgelaufene Förderprogramme von A bis Z“) zu den Corona Sonderprogrammen zusammengestellt.

Bitte beachten Sie, dass es insbesondere zwischen den Soforthilfen/November/Dezemberhilfen und den Überbrückungshilfen erhebliche Unterschiede in der Abwicklung, insbesondere bei den Berechnungszeiträumen für Zinsen gibt!

I. November/Dezemberhilfe und Soforthilfen

➤ Corona November- und Dezemberhilfe – Bundeshilfe

Die Bundesregierung stellte Hilfsangebote u.a. für Betriebe, Selbstständige zur Verfügung, die von den am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie besonders betroffen waren (Schließung ab 02. November 2020).

- **Bis wann müssen die Rückmeldungen für die Schlussabrechnungen erfolgen?**

Auf Grundlage der tatsächlichen Umsatzzahlen und Fixkosten erfolgt ab 5. Mai 2022 bis zum **31.10.2023** eine Schlussabrechnung durch die prüfenden Dritten.

Im **Einzelfall** kann bis zum 31.10.2023 eine Verlängerung der Schlussabrechnung bis zum **31.03.2024** beantragt werden. Hierfür ist lediglich die Anlage eines Organisationsprofils im digitalen Antrags-System durch den prüfenden Dritten vorzunehmen. Bereits beantragte und erteilte Fristverlängerungen (bisher 31. Dezember 2023) werden automatisch bis zum 31. März 2024 verlängert.

Achtung: Grundsätzlich kann eine mangelnde Mitwirkung zur vollständigen Rückforderung (Widerruf der Förderung) führen.

- **Bis wann müssen zu viel erhaltende Förderbeträge zurückgezahlt werden - Überkompensation?**

Sie erhalten über ggfs. zurückzuzahlende Förderbeträge einen **individuellen Bescheid der NBank**, in dem Sie aufgefordert werden, binnen 7 Wochen zurückzuzahlen. Der **Zahlungstermin wird konkret im Bescheid benannt** werden.

- **Ab wann fallen Zinsen für die Rückzahlungen an?**

Versäumen Sie den im Bescheid konkret benannten **Rückzahlungstermin**, fallen Zinsen von 5 % über dem Basiszinssatz (seit 01.07.2023 3,12 %, gesamt also 8,12 %) an.

ACHTUNG: Versäumen Sie den Rückzahlungstermin, erfolgt die Berechnung des Zinses rückwirkend ab Zugang des Bewilligungsbescheides in 2020 bzw. 2021!

- **Ist auch Ratenzahlung möglich?**

Eine Ratenzahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es erfolgt eine individuelle Prüfung. Es wird empfohlen, sich wegen einer Ratenzahlungsvereinbarung umgehend mit der NBank in Verbindung zu setzen unter postalisch oder über die Email-Adresse ueberbrueckungshilfe@nbank.de

➤ **Niedersachsen Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes**

Liquiditätsengpass

Die Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes/Landes konnte vom **01.04.2020 bis 31.05.2020** beantragt werden. Die Soforthilfe diente zu Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 dazu, **Liquiditätsengpässe** zu vermeiden.

- **Bis wann mussten die Rückmeldungen zur Prüfung auf eine mögliche Überkompensation erfolgen?**

Die Rückmeldung zur Überkompensation musste regulär bis zum 17.12.2021 erfolgt sein. Durch Erinnerungsschreiben und Anhörungen wurden dann neue Fristen gesetzt. Das Datenportal blieb für Rückmeldungen aber geöffnet. Rückmeldungen waren über die Fristen hinaus möglich.

Achtung: Grundsätzlich kann eine mangelnde Mitwirkung zur vollständigen Rückforderung (Widerruf der Förderung) führen.

- **Bis wann müssen zu viel erhaltene Förderbeträge zurückgezahlt werden - Überkompensation?**

Rückzahlungen zu viel erhaltener Förderbeträge müssen bis zum **30. November 2023** geleistet werden.

Zahlen Sie bitte das zu viel erhaltene Geld **unbedingt** unter Angabe der **Antragsnummer und des Firmennamens** an folgende IBAN zurück:

NBank
IBAN DE69 2505 0000 1601 0044 16
BIC NOLADE2HXXX

Die Antragsnummer finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder im Anschreiben der NBank. Bitte geben Sie zusätzlich zur Antragsnummer als Verwendungszweck „Soforthilfe Rückzahlung“ an.

Weitere Informationen zur Rückzahlung/Überkompensation finden Sie [hier](#).

- **Ab wann fallen Zinsen für die Rückzahlungen an?**

Zinsen fallen für die Beträge an, die nach dem 30.11.2023 noch offen sind. Zahlungen nach dem **01.12.2023** werden mit 5 % über dem Basiszinssatz verzinst bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung. Der Basiszins beträgt seit dem 01.07.2023 3,12 % (gesamt also 8,12 %).

Ausnahme: Der Betrieb ist seiner Mitwirkungs-/Auskunftspflicht nicht oder nicht vollumfänglich nachgekommen. In diesem Fall erfolgt die Verzinsung ab dem 01.08.2020 (oder ab Auszahlung bzw. Bewilligung, sofern dies nach dem 01.08.2020 erfolgte)
Vorsätzlich falsche Angaben: Verzinsung nach § 49a Abs. 1 VwVfG

- **Ist auch Ratenzahlung möglich?**

Bis zum 30.11.2023 kann die Rückzahlung individuell in Raten erfolgen ohne dass wir darüber eine Information benötigen. Ist absehbar, dass die Rückzahlung nicht bis zum 30.11.2023 möglich sein wird, sollte frühzeitig eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

➤ **Niedersachsen Soforthilfe Corona**

Liquiditätsengpass

Die Niedersachsen-Soforthilfe Corona konnte vom **25.03.2020 bis 31.03.2020** beantragt werden.

- **Bis wann mussten die Rückmeldungen für die Schlussabrechnungen erfolgen?**

Eine Schlussabrechnung gibt es nicht. Im Rahmen der Datenabfrage zur Mitteilungsverordnung wurde darum gebeten die Antragsberechtigung zu prüfen. War diese nicht gegeben ist die Förderung in voller Höhe zurückzuzahlen.

Bis wann müssen zu viel erhaltende Förderbeträge zurückgezahlt werden - Überkompensation?

Rückzahlungen zu viel erhaltener Förderbeträge müssen bis zum **30. November 2023** geleistet werden.

Zahlen Sie bitte das zu viel erhaltene Geld **unbedingt** unter Angabe der Antragsnummer und des Firmennamens an folgende IBAN zurück:

NBank
IBAN DE69 2505 0000 1601 0044 16
BIC NOLADE2HXXX

Die Antragsnummer finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder im Anschreiben der NBank. Bitte geben Sie zusätzlich zur Antragsnummer als Verwendungszweck „Soforthilfe Rückzahlung“ an.

Weitere Informationen zur Rückzahlung finden Sie [hier](#).

- **Ab wann fallen Zinsen für die Rückzahlungen an?**

Zinsen fallen für die Beträge an, die nach dem 30.11.2023 noch offen sind. Zahlungen nach dem **01.12.2023** werden mit 5 % über dem Basiszinssatz verzinst bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung. Der Basiszins beträgt seit dem 01.07.2023 3,12 % (gesamt also 8,12 %).

Bei Vorsätzlich falsche Angaben: Verzinsung nach § 49a Abs. 1 VwVfG

- **Ist auch Ratenzahlung möglich?**

Bis zum 30.11.2023 kann die Rückzahlung individuell in Raten erfolgen ohne dass wir darüber eine Information benötigen. Ist absehbar, dass die Rückzahlung nicht bis zum 30.11.2023 möglich sein wird, sollte frühzeitig eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

II. Überbrückungshilfen

➤ Überbrückungshilfe I bis III Plus – Bundesmittel

Fixkostenzuschuss bei coronabedingtem Umsatzrückgang

- Mit der Überbrückungshilfe I wurden Unternehmen aller Branchen unterstützt, die Unterstützung bei der Deckung der in den Monaten Juni bis August 2020 anfallenden Fixkosten benötigten.
- Mit der Überbrückungshilfe II wurden Unternehmen aller Branchen unterstützt, die Unterstützung bei der Deckung der in den Monaten September bis Dezember 2020 anfallenden Fixkosten benötigten.
- Mit der Überbrückungshilfe III wurden Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufliche aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro unterstützt, die im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 einen **Umsatzeinbruch** von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten hatten. Die Antragstellung erfolgte über prüfende Dritte.
- Die Überbrückungshilfe III Plus umfasst die Fördermonate Juli bis Dezember 2021. Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Fördersumme bei Erstantragstellung (maximal 100.000 Euro pro Monate).

Weitere Informationen finden Sie unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

- **Bis wann müssen die Rückmeldungen für die Schlussrechnungen erfolgen?**

Auf Grundlage der tatsächlichen Umsatzzahlen und Fixkosten erfolgt ab 5. Mai 2022 bis zum **31.10.2023** eine Schlussabrechnung durch die prüfenden Dritten.

Im **Einzelfall** kann bis zum 31.10.2023 eine Verlängerung der Schlussabrechnung bis zum **31.03.2024** beantragt werden. Hierfür ist lediglich die Anlage eines Organisationsprofils im digitalen Antrags-System durch den prüfenden Dritten vorzunehmen. Bereits beantragte und erteilte Fristverlängerungen (bisher 31. Dezember 2023) werden automatisch bis zum 31. März 2024 verlängert.

Achtung: Grundsätzlich kann eine mangelnde Mitwirkung zur vollständigen Rückforderung (Widerruf der Förderung) führen.

- **Bis wann müssen zu viel erhaltende Förderbeträge zurückgezahlt werden - Überkompensation?**

Sie erhalten über ggfs. zurückzuzahlende Förderbeträge einen **individuellen Bescheid der NBank**, in dem Sie aufgefordert werden, binnen 7 Wochen zurückzuzahlen. Der **Zahlungstermin wird konkret im Bescheid benannt** werden.

- **Ab wann fallen Zinsen für die Rückzahlungen an?**

Versäumen Sie den im Bescheid konkret benannten **Rückzahlungstermin**, fallen Zinsen von 5 % über dem Basiszinssatz (seit 01.07.2023 3,12 %, also gesamt 8,12 %) an.

ACHTUNG: Versäumen Sie den Rückzahlungstermin, erfolgt die Berechnung des Zinses rückwirkend ab Zugang des Bewilligungsbescheides in 2020 bzw. 2021!

- **Ist auch Ratenzahlung möglich?**

Eine Ratenzahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es erfolgt eine individuelle Prüfung. Es wird empfohlen, sich wegen einer Ratenzahlungsvereinbarung umgehend mit der NBank in Verbindung zu setzen unter s.o.

➤ **Überbrückungshilfe IV**

Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützte die Bundesregierung Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020. Förderzeitraum **01. Januar bis 30. Juni 2022**.

Fragen und Antworten zur Überbrückungshilfe IV finden Sie unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Ubh-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html>

- **Bis wann müssen die Rückmeldungen für die Schlussrechnungen erfolgen?**

Auf Grundlage der tatsächlichen Umsatzzahlen und Fixkosten erfolgt ab 5. Mai 2022 bis zum **31.10.2023** eine Schlussabrechnung durch die prüfenden Dritten.

Im **Einzelfall** kann bis zum 31.10.2023 eine Verlängerung der Schlussabrechnung bis zum **31.03.2024** beantragt werden. Hierfür ist lediglich die Anlage eines Organisationsprofils im digitalen Antrags-System durch den prüfenden Dritten vorzunehmen. Bereits beantragte und erteilte Fristverlängerungen (bisher 31. Dezember 2023) werden automatisch bis zum 31. März 2024 verlängert.

Achtung: Grundsätzlich kann eine mangelnde Mitwirkung zur vollständigen Rückforderung (Widerruf der Förderung) führen.

- **Bis wann müssen zu viel erhaltene Förderbeträge zurückgezahlt werden - Überkompensation?**

Sie erhalten über ggfs. zurückzuzahlende Förderbeträge einen **individuellen Bescheid der NBank**, in dem Sie aufgefordert werden, binnen 7 Wochen zurückzuzahlen. Der **Zahlungstermin wird konkret im Bescheid benannt** werden.

- **Ab wann fallen Zinsen für die Rückzahlungen an?**

Versäumen Sie den im Bescheid konkret benannten **Rückzahlungstermin**, fallen Zinsen von 5 % über dem Basiszinssatz (seit 01.07.2023 3,12 %, gesamt also 8,12 %) an.

ACHTUNG: Versäumen Sie den Rückzahlungstermin, erfolgt die Berechnung des Zinses rückwirkend ab Zugang des Bewilligungsbescheides in 2020 bzw. 2021!

- **Ist auch Ratenzahlung möglich?**

Eine Ratenzahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es erfolgt eine individuelle Prüfung. Es wird empfohlen, sich wegen einer Ratenzahlungsvereinbarung umgehend mit der NBank in Verbindung zu setzen unter s.o.

III. Neustarthilfen

➤ Neustarthilfe

Förderzeitraum **Januar bis Juni 2021**

Mit der Neustarthilfe wurden Soloselbstständige und kleine Kapitalgesellschaften in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum **Januar bis Juni 2021** coronabedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichneten, aber nur geringe betriebliche Fixkosten hatten und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kam.

Näheres zum Förderprogramm finden Sie [hier](#).

- **Bis wann musste die Endabrechnung übermittelt worden sein?**

Die Endabrechnung war ab 29. Oktober bis **31. Dezember 2021 bzw. vier Wochen nach Versand des Bewilligungsbescheides** (wenn die Neustarthilfe nach dem 1. Dezember 2021 bewilligt wurde) bzw. **bis 31.03.2023**, wenn ein prüfender Dritter wie Steuerberater zur Abgabe beauftragt war, einzureichen.

Achtung: Grundsätzlich kann eine mangelnde Mitwirkung zur vollständigen Rückforderung (Widerruf der Förderung) führen.

- **Bis wann müssen zu viel erhaltende Förderbeträge zurückgezahlt werden - Überkompensation?**

Die Frist für Rückzahlungen endet **6 Monate ab Datum des Schlussbescheids**.

Ab wann fallen Zinsen für die Rückzahlungen an?

Versäumen Sie den im Bescheid konkret benannten **Rückzahlungstermin**, fallen Zinsen von 5 % über dem Basiszinssatz (seit 01.07.2023 3,12 %, gesamt also 8,12 %) an.

- **Ist auch Ratenzahlung möglich?**

Eine Ratenzahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es erfolgt eine individuelle Prüfung. Es wird empfohlen, sich wegen einer Ratenzahlungsvereinbarung umgehend mit der NBank in Verbindung zu setzen unter s.o.

➤ Neustarthilfe 2022

Förderzeitraum Januar bis Juni 2022

Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 wurden **Soloselbständige, Kapitalgesellschaften** bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie durch einen Vorschuss (Betriebskostenpauschale) unterstützt.

Näheres zum Förderprogramm finden Sie [hier](#).

- **Bis wann mussten die Endabrechnung übermittelt worden sein?**

Die Endabrechnung war ab 29. Oktober bis **31. Dezember 2021 bzw. vier Wochen nach Versand des** Bewilligungsbescheides (wenn die Neustarthilfe nach dem 1. Dezember 2021 bewilligt wurde) bzw. bis 31.03.2023, wenn ein prüfender Dritter wie Steuerberater zur Abgabe beauftragt war, einzureichen. (s. 4.8 FAQ Neustarthilfe)

Achtung: Grundsätzlich kann eine mangelnde Mitwirkung zur vollständigen Rückforderung (Widerruf der Förderung) führen.

- **Bis wann müssen zu viel erhaltende Förderbeträge zurückgezahlt werden?**

Die Frist für Rückzahlungen endet **6 Monate ab Datum des Schlussbescheids**.

- **Ab wann fallen Zinsen für die Rückzahlungen an?**

Versäumen Sie den im Bescheid konkret benannten **Rückzahlungstermin**, fallen Zinsen von 5 % über dem Basiszinssatz (seit 01.07.2023 3,12 %, also gesamt 8,12 %) an.

- **Ist auch Ratenzahlung möglich?**

Eine Ratenzahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es erfolgt eine individuelle Prüfung. Es wird empfohlen, sich wegen einer Ratenzahlungsvereinbarung umgehend mit der NBank in Verbindung zu setzen unter s.o.